



## Anschlussgesuch an die Abwasserversorgung

Das Anschlussgesuch ist der Baueingabe in 3 Expl. mit 3 Situationsplänen beizulegen.  
Die vorgesehenen Anschlüsse bis zur nächsten öffentlichen Leitung sind auf dem Situationsplan farblich wie folgt einzutragen:

**Trinkwasser = blau**

**Schmutzwasser = rot**

**Oberflächenwasser = grün**

Gesuchsteller: .....

Adresse Eigentümer: .....

Bauvorhaben: .....

Liegenschaft: .....

Der/die Gesuchsteller/in stellt hiermit das Gesuch, die obgenannte Liegenschaft an die öffentliche Abwasserversorgung der Gemeinde Unterbäch anschliessen zu dürfen.

**Neubau**

**Umbau**

**Erweiterung**

**1. Schmutzwasser**

- a) An welche Leitung ist der Anschluss vorgesehen: .....
- b) Erfolgt der Anschluss bei einem best. Kontrollschacht: .....
- c) Wird ein neuer Kontrollschacht vorgesehen: .....
- d) Vorgesehener Anschlussquerschnitt: .....
- e) Tiefe der neuen Leitung: .....
- f) Material der neuen Leitung: .....
- g) Gefälle der Anschlussleitung (mind.) .....

**2. Oberflächenwasser**

(Dachwasser, Pumpwasser, Wasser der Sickerleitungen, Wasser der Vorplätze usw.)

- a) Kann die Ableitung im Trennsystem ausgeführt werden:     ja             nein
- b) Wenn ja, wohin ist die Ableitung vorgesehen: .....
- (Wässerwasserleitung, Bach, Kanal, Versickerung, Gemeindeleitung für Oberflächenwasser, usw.)

Der/die Gesuchsteller/in hat von den Abwasservorschriften der Gemeinde Unterbäch Kenntnis genommen und erklärt, die ihm/ihr daraus entstehenden Verpflichtungen ohne Einschränkungen zu übernehmen.

Ort / Datum: ..... Der Installateur: .....

Gesuchsteller/in: .....

**Die Arbeiten dürfen nicht begonnen werden, bevor das Gesuch bewilligt ist!**

## Anschlussbewilligung

Das Gesuch ist von der Baukommission/Gemeinderat bewilligt worden.

Spez. Hinweis: Die Zudeckung und Inbetriebnahme der Leitungen sind erst zulässig, nachdem der Brunnenmeister festgestellt hat, dass diese vorschriftsgemäss ausgeführt sind und sie vom zuständigen Büro für das Leitungskataster aufgenommen wurde.

Unterbäch, .....

Ressortchef/in:.....

Brunnenmeister: .....

**Die nachstehenden allgemeinen Bedingungen sind strikte einzuhalten!**

## Anschlussbedingungen

1. Der Anschluss an das Trinkwasser- und Kanalisationsnetz der Gemeinde ist gebührenpflichtig.
2. Die Anschlussgebühren werden erhoben:
  - für das Trinkwasser gemäss dem Reglement für die Wasserversorgung
  - für das Abwasser gemäss dem Abwasserreglement
3. Der Bauherr hat sich rechtzeitig für die Anschlussbewilligung sowie für die Anschlussstellen mit dem Brunnenmeister der Gemeinde in Verbindung zu setzen.
4. Für die Leitungsführung erteilt die Gemeinde Angaben ohne Gewähr. Die genauen Leitungsführung (Höhen und Lage) ist vom Gesuchsteller vor Ort aufzunehmen.
5. Ohne Spezialbewilligung der Gemeinde dürfen keine Grabarbeiten oder dergleichen im öffentlichen Eigentum ausgeführt werden.
6. Der Gesuchsteller hat sich vor Baubeginn zu vergewissern, ob andere Werksleitungen (PTT, Strom, Wasser, usw.) durch die Grabarbeiten berührt werden.  
Er übernimmt die volle Verantwortung für allen Personen- und Sachschaden, der durch seine Arbeiten verursacht werden könnte. Er ist namentlich haftbar für allen Schaden am privaten, wie öffentlichen Eigentum in den Bereichen der Arbeiten und hat für jede Klage gutzustehen, die gegen die Gemeinde oder den Eigentümer der Strasse auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über Unfälle, zivilrechtliche Haftpflicht und Verkehr erhoben werden sollte. Die von den Organen der Gemeinde ausgeübte Aufsicht schmälert in keiner Weise die Haftpflicht des Gesuchstellers.
7. Die Leitung muss gemäss den technischen Vorschriften ausgeführt werden. Die Ausführung der Leitungen und der Anschlüsse ist dem Brunnenmeister rechtzeitig zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.
8. Die privaten Durchleitungsrechte bis zum Anschluss an die Hauptleitung der Gemeinde sind durch den Gesuchsteller selber zu regeln.
9. Das von der Zufahrt abfliessende Wasser darf nicht auf die Strasse fließen.